

# Aufnahmeordnung des Bogensportbund Sachsen-Anhalt e.V. für außerordentliche Mitglieder



## Inhalt

§ 1	Voraussetzungen für die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder und Antragstellung .....	1
§ 2	Anzahl der außerordentlichen Mitglieder im BSSA .....	1
§ 3	Aufnahmeverfahren .....	2
§ 4	Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder .....	2
§ 5	Neufassung, Änderung und Aufhebung der Aufnahmeordnung für außerordentliche Mitglieder .....	2
§ 6	Inkrafttreten.....	2

## **§ 1 Voraussetzungen für die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder und Antragstellung**

Für die Aufnahme in den Bogensportbund Sachsen-Anhalt e. V. (BSSA) ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Hierfür kann das jeweils zutreffende Aufnahmeformular für außerordentliche Mitglieder verwendet werden, welches auf der Webseite des BSSA als Download zur Verfügung steht.

Der Aufnahmeantrag muss folgende Daten des Antragstellers enthalten:

- Vor- und Nachname,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- vollständige ladungsfähige Anschrift,
- E-Mail-Adresse (für die Übermittlung der Beitragsrechnung),
- das gewünschte Aufnahmedatum,
- schriftliche Erklärung darüber, keinem Verein oder keinem Mitglied des BSSA (nach § 5 Ziff. 4 der Satzung) anzugehören sowie
- Ort, Datum und eigenhändige Unterschrift.

Bei Minderjährigen muss der Aufnahmeantrag zudem die unterschriebene Erklärung darüber enthalten, dass die gesetzlichen Vertreter mit der Aufnahme in den BSSA einverstanden sind und für die Beitragsschulden des Minderjährigen aufkommen.

## **§ 2 Anzahl der außerordentlichen Mitglieder im BSSA**

1. Zur Wahrung der Interessen der ordentlichen Mitglieder sowie des BSSA (insbesondere der Kapazitäten der Verbandsführung) besteht eine zahlenmäßige Obergrenze der außerordentlichen Mitglieder (Einzelmitglieder) gemäß § 5 Ziff. 6 der Satzung.
2. Die Zahl der außerordentlichen Mitglieder (Einzelmitglieder) darf zum Zeitpunkt des Aufnahmeantrags die Grenze von 5 Prozent der indirekten Mitglieder (Mitglieder der Mitgliedsorganisationen des BSSA) nicht überschreiten. Der Quotient aus dem Berechnungsergebnis der 5-Prozent-Grenze ist auf volle Einser aufzurunden.
3. Sinkt die Zahl der Mitglieder bei den ordentlichen Mitgliedern des BSSA, besteht Bestandschutz für die Mitgliedschaft der bereits aufgenommenen außerordentlichen Mitglieder.
4. Ferner dürfen nur maximal 5 Personen aus einem dem BSSA nicht als Mitglied angehörenden Verein, einer Abteilung oder einer anderen privatrechtlichen Organisation nach § 5 Ziff. 4 der Satzung des BSSA außerordentliches Mitglied im BSSA werden.
5. Das Präsidium hat über die Obergrenzen nach § 2 Ziff. 3 oder Ziff. 4 dieser Aufnahmeordnung hinaus etwaig eingehende Aufnahmeanträge mit dem Hinweis des Erreichens der Obergrenzen abzulehnen.

6. Stellt eine Familie (Gemeinschaft von Eltern mit minderjährigen Kindern) gleichzeitig oder in zeitlicher Verzögerung einen Antrag auf außerordentliche Mitgliedschaft, so darf das Präsidium die Obergrenzen aus § 2 Ziff. 2 und § 2 Ziff. 4 überschreiten, wenn anderenfalls die Aufnahme der Familie im Ganzen nicht möglich wäre. Gleiches gilt für Ehegatten oder in Lebens- und / oder häuslicher Lebensgemeinschaft lebende Paare.
7. Die antragstellende Person, deren Antrag nach § 2 Ziff. 5 dieser Aufnahmeordnung abgelehnt wurde, kann ihre Zustimmung in Textform dazu erteilen, dass ihre notwendigen Kontaktdaten in einer Warteliste gespeichert werden. Bei freiwerdenden Aufnahmekapazitäten kann der BSSA die um Aufnahme ersuchende Person über die sodann mögliche erneute Antragstellung informieren.

### **§ 3 Aufnahmeverfahren**

1. Der in § 1 dieser Aufnahmeordnung bezeichnete Aufnahmeantrag ist an die Geschäftsstelle des BSSA per Post oder als E-Mail-Anhang zu senden.
2. Die Aufnahme oder deren Ablehnung erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.
3. Nach erfolgter Beschlussfassung wird der um Aufnahme ersuchenden Person die Entscheidung des Präsidiums in Textform bekannt gegeben.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder**

Die Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder sind in der Satzung des BSSA e.V. geregelt.

### **§ 5 Neufassung, Änderung und Aufhebung der Aufnahmeordnung für außerordentliche Mitglieder**

Neufassungen, Änderungen oder die Aufhebung dieser Aufnahmeordnung sind mit einer einfachen Mehrheit durch die Delegiertenversammlung des BSSA zu beschließen.

Das Präsidium ist jederzeit befugt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Aufnahmeordnung wurde durch die Delegiertenversammlung am 14.03.2026 beschlossen und tritt nach Beschlussfassung mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

<b>Nr.</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Beschlossen</b>	<b>In Kraft getreten</b>
0	Neufassung	14.03.2026	14.03.2026